

## **Datenschutz modernisieren: Recht auf Kommunikations- und Mediennutzungsgeheimnis ins Grundgesetz**

Fraktionsbeschluss vom 10.01.2008

Die Online-Fahndung und die Vorratsdatenspeicherung aller Verbindungsdaten sind zum Symbol ständig neuer Eingriffe des Staates in die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger geworden. Dies ist aber nur die Spitze des Eisberges. Wo sie nicht im Einzelfall zu Korrekturen gezwungen wird, ignoriert die Bundesregierung fortwährend Freiheitsrechte. So forcieren Innenminister Schäuble und Justizministerin Zypries etwa beharrlich die Erweiterung des Zugriffs nationaler und internationaler Sicherheitsbehörden auf immer mehr Daten in immer mehr Fällen - egal, ob es sich um staatliche oder private Datenbestände handelt. Kaum ein Zugriff soll mehr tabu sein.

### **Bundesverfassungsgericht allein kann nicht Wahrer der Grundrechte sein**

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat schon mehrfach Dammsbrüche zu Lasten der Bürgerrechte rückgängig gemacht, z. B. als das Gericht mit seiner Entscheidung zum großen Lauschangriff den Kernbereich des Privatlebens jedweder Überwachung entzogen hat. Das für Anfang 2008 angekündigte Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wird unserer Erwartung nach zeigen, dass auch heimliches Hacken durch bundesdeutsche Sicherheitsbehörden im Grundsatz ein verfassungswidriger Eingriff in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger ist.

Die Online-Durchsuchung ist im Vergleich zum Lauschangriff ein noch viel tieferer Eingriff: Wer Zugang zu einem fremden Rechner hat, kann über den Bürger oder die Bürgerin mehr erfahren, als durch bloßes Abhören oder Beobachten. Durch die Beobachtung der Aktivitäten auf einem PC sind der Einkauf, die Kontaktbörse, das Online-Banking, die Steuererklärung, die Bestellung von Medikamenten, der Kontakt mit dem Finanzamt, und viele andere private Aktivitäten lückenlos und zeitlich unbeschränkt zu überwachen. Darüber hinaus wird nicht nur der aktuelle Zustand durchsucht, sondern Nachrichten und persönliche Unterlagen, die oft über viele Jahre zurückreichen, sind betroffen. Entscheidend verstärkt wird der Eingriff noch durch die Heimlichkeit der Durchführung: Eine Wohnungsdurchsuchung läuft öffentlich ab - bei einer Online-Durchsuchung weiß der / die Betroffene nichts davon, wenn eine Behörde sich durch Trojaner Zugang zum PC verschafft.

Auch, wenn das Bundesverfassungsgericht erneut mit seinem Urteil den Grundrechten Geltung verschaffen wird: Es sollte nicht alleine den Bundesverfassungsgericht überlassen bleiben, die Grundlagen der freien und offenen Informationsgesellschaft zu sichern. Dies obliegt in erster Linie dem Gesetzgeber. Dieser Aufgabe wollen sich Bündnis 90/Die Grünen stellen.

### **Grundrecht des Kommunikationsgeheimnisses**

Die Regelungen des Art. 10 GG zum Brief-, Post – und Fernmeldegeheimnis stammen aus dem Jahre 1949. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, also das Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung von personenbezogenen Daten zu entscheiden, findet keine explizite Erwähnung im Grundgesetz. Es wurde vom

Bundesverfassungsgericht 1983 im Volkszählungsurteil aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet und ist seitdem Grundlage vieler Entscheidungen zum Schutz der Privatsphäre.

Die Kommunikationstechnik hat sich seitdem dramatisch verändert:

- Telefoniert wird mehr und mehr über das Internet („voice over IP“).
- Den Laptop mit nahezu allen persönlichen Informationen vom Online-Banking über die persönliche E-Mail bis zur E-Mail an die Deutsche Rentenversicherung tragen wir mit uns herum und benutzen ihn, um über „HotSpots“ an öffentlichen Orten zu kommunizieren.
- Die E-Mail hat vielerorts den klassischen Brief sogar vollständig abgelöst.

Diese und andere Fälle der technischen Weiterentwicklung werfen verfassungsrechtlich außerordentlich wichtige Fragen auf:

- Bei dem verdeckten Online-Zugriff mittels sog. Trojaner auf in einer Privatwohnung befindliche Festplatten, haben wir es regelmäßig auch mit einer Form des Eindringens zu tun, das einer Durchsuchung nach Art. 13 Abs. 2 GG gleichsteht. Hier verbindet sich ein Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht mit einem Eindringen in die räumlich abgegrenzte Privatsphäre. Soll dafür also Art. 10 GG oder Art. 13 GG gelten?
- Welchen Schutz genießen hochsensible personenbezogene Daten, die auf einem Laptop gespeichert und an einem öffentlichen Ort bearbeitet oder über einen öffentlichen WLAN-Zugang verschickt werden?

Weil es nicht mehr nur Brief und Telefon gibt und die technische Entwicklung sich massiv beschleunigt hat, ist es nötig, eine technologieneutrale Formulierung des Wesensgehaltes, nämlich in Form eines allgemeinen Kommunikationsgeheimnisses zu entwickeln.

### **Informationelles Selbstbestimmungsrecht und Recht auf Kommunikationsgeheimnis ins Grundgesetz!**

Bündnis 90/Die Grünen wollen angesichts der zunehmenden technischen Möglichkeiten des Staates wie auch Dritter zur heimlichen Überwachung und Kontrolle der Menschen als datenschutzrechtliches Fundament das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Grundgesetz verankern. Dabei darf es keinesfalls darum gehen – wie von der Regierungskoalition angestrebt – ein geschwächtes Grundrecht zu schaffen, das Eingriffe wie die Online-Durchsuchung unter möglichst geringen Voraussetzungen gerade erst ermöglicht. Wir wollen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung modernisieren und stärken.

- Wir wollen den Vorschlag der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bund und Ländern aus dem Jahr 1993 zur grundrechtlichen Verankerung eines eigenständigen Persönlichkeitsgrundrechts auf informationelle Selbstbestimmung aufgreifen – wir wollen dieses Grundrecht aber (analog den Vorschlägen von Roßnagel, Pfitzmann und Garstka aus dem Jahre 2001) als ein umfassendes Kommunikationsgrundrecht ausgestalten. In der digitalen Informationsgesellschaft kann das informationelle Selbstbestimmungsrecht nicht allein persönlichkeitsrechtlich ausgerichtet sein. Es muss vielmehr ein Querschnittsgrundrecht werden, das den kommunikativen Gehalt aller Grundrechte zum Ausdruck bringt, ohne deren spezielle Schutzmechanismen einzuschränken.
- Zusätzlich muss das Fernmeldegeheimnis des Art. 10 GG zu einem umfassenden Kommunikationsgeheimnis weiterentwickelt werden, das alle neuen Kommunikationsformen erfasst und eine unbeobachtete Kommunikation gewährleistet.

Die Neujustierung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung sollte flankiert werden durch eine Stärkung der Bürgerinnen und Bürger gegenüber nicht-staatlichen Stellen. Dazu gehört insbesondere eine Stärkung der unabhängigen Datenschutzbeauftragten. Auch in Zukunft müssen sie selbstbestimmt und frei handeln können. Es muss die Möglichkeit bestehen, sich in der digitalen Welt selbstbestimmter und so zu bewegen, ohne ungewollt und unbemerkt jeden Tag eine Datenspur zu hinterlassen, die anschließend ausgewertet wird.